

Zuständiges Dezernat/Amt: Büro des Landrates

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Kreisausschuss 11.09.2012  
 Kreistag 19.09.2012

Inhalt:

Wahl der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr 2013	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2 und 40 Absätze 1-4 BbgKVerf Frau/Herrn ..... zur/zum 2. Stellvertreter/in des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.

Dietmar Schulze  
Landrat

-----  
Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	11.09.2012						
Kreistag	19.09.2012						

## Begründung:

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 33 Absatz 2 und 40 Absätze 1-4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) hat der Kreistag zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl (konstituierende Sitzung) aus seiner Mitte, neben dem Vorsitzenden des Kreistages, einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Gemäß § 7 Absatz 1 Hauptsatzung hat der Kreistag daraufhin in seiner Sitzung am 28.10.2008 einen 1. Stellvertreter und eine 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages gewählt.

Da die 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages, Frau Irene Wolff-Molorciuc, inzwischen verstorben ist, hat der Kreistag eine neue Stellvertreterin bzw. einen neuen Stellvertreter für die Dauer der noch verbleibenden Wahlperiode des Kreistages zu wählen.

Bisher hatte die Fraktion DIE LINKE, als drittstärkste Fraktion des Kreistages Uckermark, das Vorschlagsrecht für die Wahl der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages. Eine Neuwahl sollte deshalb auch wieder auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE erfolgen.

Das Verfahren der Wahl ist in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 (Einzelwahlen) Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt, wonach eine Wahl gemäß den Vorschriften des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absätze 1-4 BbgKVerf erfolgt, wenn eine einzelne Person durch die Mitglieder der Gemeindevertretung zu bestellen oder zu benennen ist. Durch den § 131 Absatz 1 BbgKVerf ist sichergestellt, dass die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes, die für die amtsfreien Gemeinden gelten, auf die Landkreise entsprechend anwendbar sind.

Gemäß § 22 Geschäftsordnung (GeschO) wird geheim gewählt, sofern nicht gesetzlich ein offener Wahlbeschluss vorgesehen ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig ein abweichendes Verfahren beschlossen wurde.

Laut § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 BbgKVerf ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder erhält. Für den Kreistag Uckermark bedeutet dies, dass ein Kandidat mindestens 26 Stimmen erhalten muss, um im ersten Wahlgang gewählt zu sein. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 BbgKVerf findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht im ersten oder im zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gem. § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 4 BbgKVerf gewählt, wenn sie mehr Ja-als Neinstimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.